

PRESSEMITTEILUNG

ULI SCKERL MdL

23. Mai 2020

Auch der Indoor-Sport meldet sich in Baden-Württemberg zurück

Ab dem 2. Juni wird in Baden-Württemberg wieder mehr Sport möglich sein. „Die neue Corona-Verordnung Sportstätten der Landesregierung liegt vor. Danach wird auch Indoor-Sport unter Auflagen wieder möglich sein. Ferner ist der Betrieb von Schwimmbädern für Schwimmkurse und den Schwimmunterricht sowie für das Training im Vereinssport wieder möglich“, teilt der Landtagsabgeordnete Uli Sckerl mit. Er nennt die weitere Öffnung für den Sportbetrieb angesichts der vielen Sport treibenden Menschen im Land einen sehr wichtigen Schritt. „Das zu erreichen, war auch mir persönlich ein Anliegen“, sagte er.

Auch weiterhin müsse aber der Gesundheitsschutz absolute Priorität genießen. Es komme daher auf die Eigenverantwortung der Sportlerinnen und Sportler an.

Mit der neuen Verordnung könnten auch Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und viele weitere Einrichtungen ab dem 2. Juni den Betrieb wieder aufnehmen. Es gilt dafür eine Reihe von Regeln.

So darf nur individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen trainiert werden. Dabei muss einer Person eine Fläche von 40 Quadratmetern zur Verfügung stehen. Eine Ausnahme bildet hier das Training an einem Gerät oder auf einer Matte, bei dem der Standort beibehalten wird. In diesem Fall können auch größere Trainings- und Übungsgruppen gebildet werden, und die Flächenvorgabe reduziert sich auf mindestens zehn Quadratmeter pro Person. Diese Regelungen gelten ab dem 2. Juni auch für den Sport im Freien. Die bisherigen Regeln seien dann überholt.

Eine Lockerung der Bestimmung erfolgt auch für Schwimmbäder. Der erste Schritt zurück zur Normalität erfolge mit einem noch eingeschränkten Betrieb. Für Schwimmkurse, Schwimmunterricht, und insbesondere für Trainingseinheiten für Schwimmvereine können Schwimmbäder wieder geöffnet werden. Dabei gilt ebenfalls, dass maximal zehn Personen gleichzeitig am Schwimmunterricht teilnehmen beziehungsweise trainieren dürfen. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern gelte auch im Wasser.

Die Rechtsverordnung enthält zahlreiche Bestimmungen. Sie kann hier abgerufen werden: <https://kmbw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten+gueltig+ab+2+Juni>.

Sckerl selbst hofft, dass Sportlerinnen, Sportler und Vereine mit den Regeln gut zurechtkommen. Er bietet gerne an, sich um einzelne Fragen oder Auslegungen zu kümmern. Bitte Meldungen per Mail an:

wk@uli-sckerl.de